

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

**Stellungnahme des Senats  
zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 14. Juni 2012  
„Deserteursdenkmal – Opfer der nationalsozialistischen Militärjustiz in Hamburg –  
Neue Formen des Gedenkens, vernachlässigte Aspekte,  
Fortentwicklung des Gesamtkonzeptes für Orte des Gedenkens  
an die Zeit des Nationalsozialismus  
1933–1945 in Hamburg“ (Drucksache 20/4467)  
sowie Nachbewilligung von Haushaltsmitteln im Einzelplan 03.3 – Kulturbehörde**

I.

**Bürgerschaftliches Ersuchen**

Die Hamburgische Bürgerschaft hat am 14. Juni 2012 das folgende Ersuchen an den Senat gerichtet:

Der Senat wird ersucht,

1. zur Realisierung des Projektes „Deserteurdenkmal für die Opfer der NS-Wehrmachtjustiz“ unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sachverständigenanhörung des Kulturausschusses im April 2012 einen Beirat und eine Auswahlkommission zu gründen. Der Beirat soll verbindliche Kriterien für ein Projekt „Deserteurdenkmal“ und die Ausschreibungsbedingungen festlegen und mit Vertretern aus den Bereichen der politischen Parteien, der Wissenschaft, der Kunst und Architektur und den Verbänden besetzt werden. Ein Vorschlag zur Besetzung des Beirats soll dem Kulturausschuss zur Sitzung am 7. August 2012 vorgelegt werden. Die Vergabeentscheidung sollte durch eine Auswahlkommission, die aus dem Beirat heraus berufen werden kann, erfolgen. Die Anhörung hat den großen Forschungsbedarf aufzeigt, daher gilt es Kooperationen mit Hochschulen und Stiftungen zur weiteren Erforschung der Geschichte der Wehrmachtjustiz und ihrer Opfer zu prüfen. Die Höhe der notwendigen Mittelbereitstellung zur Realisierung eines Deserteurdenkmals wird durch den Senat geprüft und ein Vorschlag zur Finanzierung vorgelegt;
2. ein Gesamtkonzept für den Einsatz alternativer Formen des Erinnerns und Gedenkens zu entwickeln, das auf mediale Unterstützung setzt, um sowohl zukünftige Generationen als auch – internationale – Besucherinnen und Besucher interaktiv in die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit Hamburgs unter der Nazi-Herrschaft einzubeziehen. Dabei gilt es zu prüfen, inwieweit behördenübergreifend angemessene didaktische Konzepte erarbeitet werden können, die Informationen aufbereiten sowie eine Betreuung eines solchen Informationsangebots sicherstellen können;
3. zu prüfen, inwieweit die laufende Aktualisierung des Verzeichnisses der Hamburger Gedenkstätten sichergestellt und eine Applikation für Smartphones, die ein Auffinden der Orte erleichtert (verglei-

- che: [www.stolpersteine-hamburg.de](http://www.stolpersteine-hamburg.de)), realisiert werden könnte. Zu prüfen ist ferner eine Kooperation mit dem Portal „Gedenkstätten des NS-Terrors“ ([www.gedenkstaetten-uebersicht.de](http://www.gedenkstaetten-uebersicht.de)) der Stiftung Topographie des Terrors, die eine weltweite – allerdings lückenhafte – Übersicht von Gedenkstätten bietet;
4. das Projekt einer Gesamtschau des Widerstands gegen den Nationalsozialismus in Hamburg weiter zu verfolgen, des Weiteren zu prüfen, welche Standorte dafür geeignet sein könnten und inwiefern das Schicksal der verschiedenen Verfolgten-Gruppen sowie für bestimmte Gedenkort- relevante Themen in Hamburg angemessen dargestellt sind;
  5. der Bürgerschaft bis zum 30. April 2013 zu berichten und einen konkreten Plan zur Realisierung vorzulegen.

## II.

### Stellungnahme des Senats

Der Senat beantwortet dieses Ersuchen wie folgt:

1. Realisierung eines Gedenkortes für Deserteure und andere Opfer der NS-Militärjustiz („Deserteurdenkmal“)
  - a) Beirat
 

In Umsetzung des bürgerschaftlichen Beschlusses wurde nach Beratung im Kulturausschuss am 7. August 2012 ein Beirat gebildet mit Vertreterinnen und Vertretern der politischen Parteien, der Wissenschaft, der Kunst und Architektur und den Verbänden, der dreimal getagt hat (3. September 2012, 12. November 2012, 4. Februar 2013).

Ihm gehörten an

    - für die Politik: Gabriele Dobusch, MdHB (SPD), Senatorin a.D. Christa Goetsch, MdHB (GAL), Helga Obens (LINKE), Dr. Werner Sobotzik, MdBV HH-Mitte (FDP), Andreas C. Wankum, MdHB (CDU);
    - für die Wissenschaft: Prof. Dr. Franklin Kopitzsch (Hamburger Arbeitsstelle für Regionalgeschichte), Prof. Dr. Jan Philipp Reemtsma (Hamburger Institut für Sozialforschung), Prof. Dr. Bernd Wegner (Helmut-Schmidt-Universität der Bundeswehr) und Prof. Dr. Gesa Ziemer (HafenCity Universität Hamburg);
    - für die Kunst/Architektur: Prof. Dr. Stefanie Endlich (Universität der Künste, Berlin), Dipl.-Ing. Konstantin Kleffel (Hamburgische Architektenkammer, Kunstkommission), Dr.

Petra Roettig (Hamburger Kunsthalle, Kunstkommission);

- für die Verbände: Ludwig Baumann (Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz, Bremen), René Senenko (Bündnis für ein Hamburger Deserteursdenkmal), Senator a.D. Reinhard Soltau (Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge).
- Von Seiten der Kulturbehörde wurde der Beirat durch Hans Heinrich Bethge (Amtsleiter Kultur), Dr. Detlef Garbe (Direktor der KZ-Gedenkstätte Neuengamme) und Marie-Luise Tolle (stellvertretende Amtsleiterin Kultur) begleitet.

Der Beirat, der gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 14. Juni 2012 verbindliche Kriterien für das Projekt „Deserteurdenkmal“ und die Ausschreibungsbedingungen festlegen sollte, beschäftigte sich u.a. mit folgenden Fragen:

- Wem genau soll das Deserteurdenkmal gewidmet werden (Opfer der NS-Militärjustiz, Frage der Namensgebung)?
- Welche Zielgruppen sollen erreicht werden?
- Wie können junge Menschen angesprochen werden? Wie können die Erfahrungen heutiger Generationen und von Menschen mit Migrationshintergrund Berücksichtigung finden?
- In welcher Form ist ein Erinnerungszeichen denkbar? Bedarf es einer skulpturalen Setzung? Können und wenn ja wie, neue Vermittlungsformen und Medien eingesetzt werden?
- Welche Orte (historische Bezüge) kommen für ein Erinnerungszeichen in Frage?
- Ist alternativ eine Realisierung an mehreren Orten/Stationen möglich?
- Sollte weiterhin – wie in der Expertenanhörung am 19. April 2012 – der Standort des sogenannten „76er Denkmal“ am Dammtor/Stephansplatz präferiert werden, ist zu überlegen, wie sich ein Erinnerungszeichen für die Opfer der NS-Militärjustiz in das Gesamtensemble (Kriegerdenkmal/Gegendenkmal von Alfred Hrdlicka) einfügt bzw. dieses so konfiguriert wird, dass der Gedanke des Deserteurdenkmals darin seinen sichtbaren Ausdruck findet.

Es wurden in allen Bereichen weitgehend einvernehmliche Ergebnisse gefunden. In seiner ersten Sitzung am 3. September 2012 verständigte sich der Beirat im Blick auf Widmung und Zielgruppe auf die Bezeichnung „Gedenkort für Deserteure und andere Opfer der NS-Militär-

justiz“. In seiner zweiten Sitzung am 12. November 2012 votierte der Beirat im Blick auf Formgebung und Ortswahl auf eine weitgehende Offenheit in den Vorgaben für die Durchführung eines beschränkten Wettbewerbs. So soll in der Ausschreibung der Wunsch der Einbeziehung und Fokussierung auf das Denkmalensemble am Dammtor formuliert werden, um Realisierungskonzepten eine Chance zu eröffnen, die eine dialogische Bezugnahme auf die beiden unverbunden nebeneinander stehenden Denkmale ermöglicht. Das 76er Kriegerdenkmal von Richard Kuöhl und das Gegendenkmal von Alfred Hrdlicka repräsentieren das Spannungsfeld zwischen Kriegsverherrlichung und Kriegszerstörung.

Jedoch soll nicht eine ausschließliche Festlegung auf diesen Ort erfolgen, da auch andere Orte mit stärkerem historischem Bezug zur Wehrmachtjustiz denkbar sind. Auch ob letztendlich ein klassisch-skulpturaler Entwurf oder ein nicht skulpturales Erinnerungszeichen realisiert wird, soll von den eingereichten Vorschlägen abhängig gemacht werden.

In der dritten und abschließenden Sitzung am 4. Februar 2013 einigte sich der Beirat auf Kriterien und Ausschreibungsbedingungen für das Projekt, das Verfahren und Vorschläge für Besetzung der Auswahlkommission und der Jury. Zu den Punkten „Anlass und Ziel des Wettbewerbs“, „Wettbewerbsaufgabe“ und „Standort(e)/Bearbeitungsbereich(e)“ wurden folgende Formulierungen verabschiedet:

#### b) Wettbewerb

„Anlass und Ziel des Wettbewerbs

Am 14. Juni 2012 verabschiedete die Hamburger Bürgerschaft einstimmig einen fraktionsübergreifenden Antrag auf Errichtung eines Denkmals für Deserteure und Opfer der NS-Militärjustiz. Damit brachte sie den einmütigen Willen zum Ausdruck, diese lange Zeit nicht anerkannte Opfergruppe zu würdigen und stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken: „Die Stadt Hamburg sollte sich endlich ihrer Verantwortung als bedeutender Standort der nationalsozialistischen Militärjustiz stellen und deren Opfer angemessen gedenken.“ (Drucksache 20/4467).

Mit diesem Beschluss nahm die Bürgerschaft Anstöße und Forderungen von Bürgergruppen aus den vorangegangenen Jahren auf und überführte deren Anliegen in den politischen Raum. Bereits in den 1980er Jahren hatten Hamburger Initiativen an die Deserteure der Wehrmacht erinnert und sich für die Errichtung

eines Denkmals eingesetzt. Im Sommer 2009 machte die von der Justizbehörde in der Hamburger Universität präsentierte Ausstellung „Was damals Recht war...‘ – Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“ auf das Thema aufmerksam. Im Sommer 2010 schlossen sich zahlreiche engagierte Gruppen und Einzelpersonen zu einem „Bündnis für ein Hamburger Deserteursdenkmal“ zusammen; seither veranstalteten sie vor dem 1936 errichteten Kriegerdenkmal am Dammtordamm temporäre (Kunst-)Aktionen. Seit Januar 2012 wird das Thema auch von Schülerinnen und Schülern der Ida Ehre Gesamtschule bearbeitet.

Im November 2011 führte die KZ-Gedenkstätte Neuengamme in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle für Zeitgeschichte, dem Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge und weiteren Institutionen und Verbänden eine Tagung zur Wehrmachtsjustiz in Hamburg und ihren Opfern durch und beleuchtete auch die schwierige Erinnerungsgeschichte zu diesem Thema. Im Vorfeld dieser Tagung veranstaltete die Evangelische Akademie der Nordelbischen Kirche einen Vortrags- und Diskussionsabend in der Hamburger Universität mit Vertretern aller Bürgerschaftsfraktionen. Im April 2012 folgte schließlich eine Sachverständigenanhörung im Kulturausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft, die den Stellenwert des Themas für die Erinnerungskultur unterstrich. In den letzten Monaten zusammengetragene Forschungsergebnisse bilden die Grundlage für die Ausstellung der KZ-Gedenkstätte Neuengamme zum Thema „Deserteure und andere Verfolgte der NS-Militärjustiz – Die Wehrmachtgerichtsbarkeit in Hamburg“, die vom 25. Januar bis 15. Februar 2013 durch die Bürgerschaft im Hamburger Rathaus gezeigt wurde.

Der zitierte Bürgerschaftsbeschluss sieht die Erinnerung an die Opfer der NS-Militärjustiz als „Teil einer umfassenden Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit und deren Bedeutung für die Stadt Hamburg“. In diesem Zusammenhang soll auch ein „Gesamtkonzept für den Einsatz alternativer Formen des Erinnerns und Gedenkens“ entwickelt werden. Zur Vorbereitung und Umsetzung des geplanten Denkmals empfahl die Bürgerschaft die Bildung eines Beirats, der Kriterien für den Wettbewerb und das Gesamtprojekt entwickeln sollte. Der Beirat mit insgesamt fünfzehn Vertretern aus Wissenschaft, Kunst, Architektur, Verbänden und Politik wurde von der Kultursenatorin berufen. Er kam zwischen September 2012 und Februar 2013 drei Mal zusammen, um Ziel,

Widmung, Aufgabenstellung und Standortfrage des geplanten Wettbewerbs zu diskutieren. Das Preisgericht wurde, wie im Bürgerschaftsbeschluss festgelegt, ebenfalls aus diesem Beirat heraus zusammengesetzt.

Die vorliegende Auslobung folgt den Empfehlungen des Beirats. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des künstlerischen Wettbewerbs werden Entwürfe erwartet, die eine inhaltlich angemessene und ästhetisch überzeugende Würdigung der Opfer der NS-Militärjustiz beinhalten und sich zugleich mit dem historischen Kontext und dessen Gegenwartsbezügen auseinandersetzen.

Als Standort wird der Stephansplatz/Dammtor mit dem bestehenden Kriegerdenkmal von 1936 und dessen Gegendenkmal von 1986 favorisiert. Ein anderer Standort oder die Einbeziehung weiterer Standorte sind möglich.

#### Die Wettbewerbsaufgabe

Das Denkmal für die Deserteure und andere Opfer der NS-Militärjustiz soll sich an eine breite und heterogene Öffentlichkeit und insbesondere auch an jüngere Menschen wenden. Es soll zum Nachdenken anregen und zur Auseinandersetzung auffordern. Mit künstlerischen Mitteln soll es dazu beitragen, Erinnerungsprozesse anzustoßen und die Erfahrungen aus der schwierigen Geschichte des Nationalsozialismus und der Nachkriegszeit ins Heute und in die Zukunft zu überführen.

Das Denkmal soll die Deserteure und die Opfer der NS-Militärjustiz insgesamt würdigen und ehren. Es ist nicht nur den Soldaten gewidmet, die sich der weiteren Kriegsführung entzogen oder aus anderen, dem NS-Unrecht zuzurechnenden Gründen kriegsgerichtlich verfolgt wurden, sondern auch den zivilen Kriegsgegnerinnen und Kriegsgegnern, die damals ihr Leben riskierten, um Fahnenflüchtigen und „Wehrkraftzersetzer“ zu helfen. Die Denkmalsetzung ist auch im Zusammenhang mit weiteren Formen der Ehrung zu sehen, um die sich die Freie und Hansestadt Hamburg derzeit bemüht, vor allem mit der Kenntlichmachung von Grabstellen von Deserteuren auf dem Gräberfeld „Deutsche Soldatengräber 1939 bis 1945“ auf dem Ohlsdorfer Friedhof und mit der Erarbeitung eines namentlichen Verzeichnisses aller nach kriegsgerichtlichen Urteil in Hamburg Hingetrichteten sowie von Hamburger Opfern der Wehrmachtjustiz, die andernorts ihr Leben lassen mussten („Gedenkbuch“).

Darüber hinaus soll es den Blick auch auf die Hintergründe und Wirkungsmechanismen des

historischen Geschehens und auf die Frage nach den Tätern und nach den Verantwortlichen lenken (militärische Gerichtsherren, Wehrmachtjuristen, Militärärzte und -geistliche sowie weitere Akteure). Auch die schwierige Erinnerungsgeschichte nach 1945 könnte mit künstlerischen Mitteln bewusst gemacht werden: die nach 1945 fortdauernde Ausgrenzung der Opfer der NS-Wehrmachtjustiz als „Vaterlandsverräter“, die jahrzehntelang verweigerte Kenntnissnahme des Unrechtscharakters der Wehrmachtsurteile, fehlende Rehabilitierung, überlieferte Vorurteile in der Bevölkerung und die bis heute andauernde Marginalisierung dieser Opfergruppe in der bundesdeutschen Gedenkkultur.

NS-Militärgerichte verurteilten etwa 30.000 Soldaten und andere Wehrmachtangehörige, aber auch ausländische Widerstandskämpferinnen und -kämpfer zum Tode und vollstreckten etwa 23.000 Todesurteile. Die Anzahl der Opfer der Wehrmachtjustiz ist jedoch erheblich höher. Für Hamburg sind auf Grund der aktuellen Forschungen gegenwärtig 227 Hinrichtungen nachgewiesen. Bei der Auseinandersetzung mit dem Thema ist die Frage nach den Tätern – vor allem Militärjuristen, aber auch viele weitere Verantwortliche in unterschiedlichen Bereichen – von großer Bedeutung. Neben der Dimension des Terrors der NS-Militärgerichte, der sich unter Berufung auf das Militärstrafgesetzbuch und die NS-Kriegsgerichtsstrafrechtsverordnungen im Rahmen formaler Gesetzlichkeit vollzog, ist ein weiterer Aspekt für die Konzeption eines Denkmals wichtig. Er schlägt die Brücke zu Gegenwart und Zukunft und lässt sich mit dem Stichwort „Zivilcourage“ charakterisieren. Militärischer Ungehorsam unter Unrechtsbedingungen, Willensfreiheit, persönliche Mut und Bereitschaft zur Mitmenschlichkeit und zur Hilfe gegenüber Flüchtenden und Verfolgten waren und sind auch heute noch eng miteinander verbunden.

Bei der Wahl des künstlerischen Ansatzes und der künstlerischen Mittel ist der Begriff „Denkmal“ offen zu interpretieren, im Sinne von „Denkzeichen“ oder Erinnerungszeichen. Gewünscht ist kein traditionelles Denkmal in Anlehnung an Totengedenken und Heldenehrung früherer Epochen mit ihren affirmativen und sinnstiftenden Widmungen und Formen. Erwartet wird vielmehr eine Formensprache, die der aktuellen Entwicklung in den Künsten entspricht. Das Denkmal sollte mit zeitgenössischen ästhetischen Mitteln arbeiten. Alle Richtungen der bildenden Kunst sollen mit dieser

Aufgabe angesprochen werden, von skulpturalen Ansätzen über stadträumliche Installationen bis hin zu konzeptueller Kunst und dialogischen und partizipatorischen Ideen. Dass ein breites Spektrum von künstlerischen Ansätzen und Mitteln erwünscht ist, soll bereits in der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Ausdruck kommen.

Ergebnis des Kunstwettbewerbs soll ein materiell realisierbares Denkmal sein. Darüber hinaus können auch Ideen entwickelt werden für temporäre beziehungsweise längerfristige Programme für künstlerische Erinnerungs-Aktivitäten (Performances, prozesshafte stadträumliche Interventionen, Ereignisse, Conferences u.a.), für Angebote zur Zusammenarbeit (zum Beispiel mit Schulen und insbesondere mit Ausbildungseinrichtungen für Juristinnen und Juristen wie der Universität Hamburg, der Bucerius Law School und der Referendarsausbildung in der Justizverwaltung und bei den Gerichten) und für ergänzende Angebote in verschiedenen Medien (Medienstationen, Audio-Angebote, Vernetzung mit bestehenden Angeboten und Einrichtungen, Vertiefung durch Vermittlungsprogramme u.a.). Diese Vorschläge müssen entweder im verfügbaren Kostenrahmen mit kalkuliert oder für einen von den Verfassern angegebenen Zeitraum gesondert veranschlagt werden.

Als Teil eines komplexen Erinnerungs- und Vermittlungszusammenhangs kann und soll dieses Denkmal eine Auseinandersetzung mit anderen Mitteln und Medien und eine Dokumentation der historischen Fakten durch Ausstellungen und Publikationen nicht ersetzen. Es soll vielmehr an vorhandene Angebote und Aktivitäten anknüpfen und diese ergänzen oder in eine neue Richtung wenden.

#### Standort(e)/Bearbeitungsbereich(e)

##### Standort Stephansplatz/Dammtor

Die Forderungen nach einem Deserteurdenkmal waren und sind oftmals ganz unmittelbar mit dem Standort Dammtordamm verbunden. Das 1936 errichtete, den Krieg und den Soldatentod verherrlichende „Heldendenkmal für das 76. Hamburger Infanterieregiment“ des Bildhauers Richard Kuöhl, dessen Abriss die britische Militärverwaltung zunächst beabsichtigte und auf Grund Hamburger Einwände dann nicht vollzog, war nach 1945 jahrzehntelang noch weiterhin für Gedenken und soldatische Ehrungen genutzt worden. Mit 1957 und 1958 hinzugefügten Gedenktafeln wurde das 76er Denkmal auch zum Erinnerungsort für die Gefallenen des Zweiten Weltkriegs erklärt. Mit der

zweiteiligen Skulpturengruppe „Hamburger Feuersturm“ und „Fluchtgruppe Cap Arcona“ des Bildhauers Alfred Hrdlicka aus dem Jahr 1986 sollte dem Totenkult des NS-Monuments eine kritische und aufklärende Aussage gegenübergestellt werden. Hrdlickas Kunstwerk, aufgestellt in räumlicher Distanz, konzentrierte sich jedoch auf eine Darstellung von Tod, Zerstörung und Kriegsverlusten, die bei Betrachtern Entsetzen evozieren soll. Nicht nur das Denkmal aus der NS-Zeit, sondern auch sein „Gegendenkmal“ mit der Drastik seiner figürlichen Sprache sind mittlerweile zu Dokumenten ihrer Entstehungszeit geworden. Ein großer Teil der Passanten hat von Anfang an keinen thematischen Zusammenhang zwischen den beiden Denkmälern herstellen können oder wollen.

Der Standort des 76er-Denkmal ist kein historischer Ort für das Thema Wehrmachtsjustiz. Er steht allerdings für die Ideologie der „geistigen Mobilmachung“ des NS-Regimes, die auch den terroristischen Umgang mit Deserteuren und Kriegsgegnern geprägt hat. Das 76er-Denkmal soll nach dem Willen der Stadt Hamburg als historisches Sachzeugnis erhalten werden. Es steht jedoch nicht unter Denkmalschutz. Für eine künstlerische Auseinandersetzung im Sinne von Bearbeitung und Intervention ergibt sich dadurch ein größerer Freiraum.

Bis heute wird die Existenz des „Kriegsklotzes“, wie das Denkmal aus der NS-Zeit oft bezeichnet wird, von vielen Bürgerinnen und Bürgern als Schande für die Stadt und als Affront gegen Aufklärung und Friedensarbeit angesehen. Daher haben sich die meisten Gruppen und Personen, die ein Deserteurdenkmal fordern, für die Grünanlage am Dammtordamm als Standort ausgesprochen. In einer künstlerischen Auseinandersetzung mit dem kriegsverherrlichenden Monument und dem dadurch entstehenden thematischen Spannungsfeld sehen sie eine besondere Chance, dem Gedenken an die Opfer der Wehrmachtsjustiz breite öffentliche Aufmerksamkeit zu verschaffen – sei es durch Konfrontation, sei es durch kritische Kommentierung, sei es durch visuelle Veränderung beziehungsweise Verfremdung des NS-Monumentes selbst, sei es durch besondere gedankliche Anstöße, die gerade durch die räumliche Nachbarschaft beider Denkmäler hervorgerufen werden können.

Ein weiteres Argument für den Standort Dammtordamm ist dessen innerstädtische Lage. Sie wird mit Sicherheit für besondere öffentliche Aufmerksamkeit sorgen, im besten Fall auch für

produktive Kontroversen. Auf dem Weg zwischen Dammtor-Bahnhof, Jungfernstieg und Rathausmarkt wird der Weg am NS-Monument und am Gegendenkmal vorbei täglich von tausenden Menschen frequentiert. Ein drittes Argument ist die Dimensionierung der Grünanlage am Dammtor, die Platz lässt auch für raumgreifende künstlerische Interventionen.

Kontrovers wird allerdings die Frage diskutiert, ob die Existenz des „Gegendenkmals“ von Alfred Hrdlicka für das Anliegen eines Deserteurdenkmals eher als förderlich anzusehen ist oder eher als hinderlich.

Der Dammtordamm wurde als Standort von den Sachverständigen der Anhörung ebenso favorisiert wie im fraktionsübergreifenden Bürgerschaftsbeschluss vom 14. Juni 2012, wobei in diesem ergänzend darauf hingewiesen wurde, dass „nach Ansicht einiger Expertinnen und Experten keine starre Festlegung auf diesen einen Ort“ vorgenommen werden sollte. Auch der Bezirk Mitte hat sich für einen räumlichen Zusammenhang des geplanten Denkmals mit dem 76er-Kriegerdenkmal ausgesprochen.

#### Dezentrale Standorte

Für historisches Gedenken und Lernen haben authentische Ereignisorte besondere Bedeutung. Immer stärker werden sie auch als historische Sachzeugen wahrgenommen. In Hamburg gibt es mehrere Orte, die für die Verurteilung, Hinrichtung und Bestattung der Opfer der Wehrmachtsjustiz stehen:

- der ehemalige Wehrmachtsschießplatz Höltingbaum in Rahlstedt, wo zahlreiche zum Tode Verurteilte hingerichtet wurden,
- das Untersuchungsgefängnis Holstenglacis, eine der zentralen Hinrichtungsstätten des NS-Regimes in Hamburg,
- das ehemalige Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis Altona in der Gerichtsstraße,
- mehrere Gerichtsgebäude, z.B. das Gericht des X. Armeekorps in der Feldbrunnenstraße 58 in Rotherbaum (heute: Unesco-Institut für Pädagogik), das Gericht des Kommandierenden Generals im Luftgau XI in der Kaserne Schenefelder Landstraße in Blankenese (heute: Führungsakademie der Bundeswehr) und das Gericht des Admirals der Kriegsmarinedienststelle im Schloss Reinbek,
- die Geländeareale der beiden Kasernen in der Bundesstraße, in denen das Gericht der Wehrmachtkommandantur Hamburg und weitere Heereskriegsgerichte tagten,

- das Geländeareal am Neuen Jungfernstieg 16, an dem sich der Dienstsitz des Gerichts des Kommandierenden Generals des Luftverteidigungsgebiets Hamburg befand,
- der Friedhof Ohlsdorf mit Gräbern der hingerichteten Opfer der Wehrmachtsjustiz nahe der Gedenkstätte für die gefallenen Soldaten bei der Kapelle 9.

Insgesamt sind in Hamburg etwa zehn historische Orte zu lokalisieren, die im thematischen Zusammenhang mit dem geplanten Denkmal stärker ins öffentliche Bewusstsein gerückt werden sollten. An einigen von ihnen gibt es bereits Gedenktafeln oder kleinere Denkzeichen. Ihnen allen ist jedoch gemeinsam, dass sie dezentral und teilweise sehr abseits gelegen sind.

#### Bearbeitungsbereich

Für die Wettbewerbsbearbeitung wird der Standort zwischen Stephansplatz und Dammtor empfohlen. Die historischen, stadträumlichen und stadtplanerischen Rahmenbedingungen werden in der Auslobung erläutert.

Die Beschäftigung mit einem oder mehreren der hier genannten dezentralen Standorte ist möglich. Denkbar ist auch ein künstlerisches Gesamtkonzept, das den zentralen Standort mit den dezentralen Orten vernetzt, zum Beispiel durch korrespondierende visuelle Elemente oder durch ergänzende mediale Angebote. Auch für diese Standorte werden historische Informationen und kurze Situationsbeschreibungen bereitgestellt.

Die ausschließliche Bearbeitung eines der dezentralen Standorte wird nicht empfohlen, ist jedoch möglich. Sie führt nicht zum Ausschluss im Wettbewerb.“

(Empfehlungen des Beirats, verabschiedet in der Sitzung vom 4. Februar 2013)

Die Ausschreibung für den vorgesehenen beschränkten Wettbewerb soll in Anlehnung an Architekturwettbewerbe nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW) erfolgen. Um die gewünschte zügige Abwicklung des Gestaltungswettbewerbes zu gewährleisten, soll ein erfahrenes Büro mit der Koordination und Durchführung des Gestaltungswettbewerbs beauftragt werden.

#### c) Ausschreibung und Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren erfolgt zweistufig durch eine Auswahlkommission und eine Jury.

Die Sichtung der durch Mitglieder des Beirats, durch die Kunstkommission oder Dritte eingereichten Vorschläge möglicher Künstlerinnen

und Künstler für den Wettbewerb soll durch eine Auswahlkommission mit hoher Kunstexpertise erfolgen.

Es ist folgende Zusammensetzung vorgesehen:

- Leonie Baumann (Rektorin der Kunsthochschule Berlin-Weißensee),
- Prof. Dr. Ulf Herzogenrath (Direktor der Kunsthalle Bremen a.D.),
- Dr. Petra Roettig (Hamburger Kunsthalle, Kunstkommission),
- Prof. Dr. Uwe Schneede (Direktor der Hamburger Kunsthalle a.D.),
- Marie-Luise Tolle (Kulturbehörde, Vorsitz Kunstkommission).

Die Auswahl der für die Einladung zur Teilnahme am beschränkten Wettbewerb vorgesehenen Künstlerinnen und Künstler, von Gestaltungsbüros und Arbeitsgemeinschaften (z.B. mit Architekten) soll auf der Grundlage von Lebenslauf, Werkverzeichnis/Katalogen und jeweils drei Belegen von bisherigen Arbeiten erfolgen. Am beschränkten Wettbewerb sollen 10 bis 15 Teilnehmer beteiligt werden, die eine Einladung zum Wettbewerb erhalten sollen. Die Ausschreibungsunterlagen sollen nach der bisherigen Zeitplanung bis zum Sommer versandt werden. Eine erste Sitzung der Jury ist im Zusammenhang mit einem Rückfragenkolloquium etwa einen Monat später vorgesehen. Abgabefrist für die Entwürfe soll im Herbst sein. Nach einer Vorprüfung durch das den Wettbewerb koordinierende Büro unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der zu beteiligten Behörden ist für Ende des Jahres die zweite Sitzung der Jury geplant, auf der die eingereichten Entwürfe beraten und eine Auswahl/Prämierung erfolgt.

Die Jury wird aus insgesamt neun Personen gebildet, fünf Fachjurorinnen und -juroren aus den Bereichen Kunst, Architektur und Wissenschaft sowie vier Sachjurorinnen und -juroren aus den Verbänden und den beteiligten Behörden.

Als Fachpreisrichterinnen und -preisrichter sind vorgesehen:

- Prof. Dr. Stefanie Endlich (Universität der Künste, Berlin),
- Dipl.-Ing. Konstantin Kleffel (Hamburgische Architektenkammer),
- Prof. Dr. Jan Philipp Reemtsma (Hamburger Institut für Sozialforschung),
- Staatsministerin a.D. Prof. Dr. Christina Weiss,

- Prof. Dr. Gesa Ziemer (HafenCity Universität Hamburg).

Als Sachpreisrichterinnen und -richter sind vorgesehen:

- Ludwig Baumann (Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz, Bremen),
- Dr. Detlef Garbe (KZ-Gedenkstätte Neuengamme),
- Senatorin Prof. Barbara Kisseler,
- Oberbaudirektor Prof. Jörn Walter (Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt).

Als Sachverständige sollen ferner Vertreter des Bezirksamtes Mitte und des Denkmalschutzamtes hinzugezogen werden, insbesondere im Zuge der Vorprüfung. Ohne Stimmrecht können ferner die Mitglieder des Kulturausschusses und auf Antrag weitere Gäste an der Jurysitzung teilnehmen.

Die für das Wettbewerbsverfahren vorgesehenen Mittel beruhen auf der Annahme, dass 15 Künstlerinnen, Künstler, Büros oder Arbeitsgemeinschaften für den Gestaltungswettbewerb eingeladen werden. Sie berücksichtigen auch eine Ausstellung der Wettbewerbsbeiträge, eine Dokumentation in gedruckter Form und im Internet durch eine das Wettbewerbsverfahren begleitende Website.

#### d) Forschungsergebnisse und weitere Recherchen

Auf Grund der jahrzehntelangen gesamtgesellschaftlichen Versäumnisse in der Aufarbeitung der Thematik der Deserteure im Zweiten Weltkrieg und des bestehenden, im bürgerschaftlichen Ersuchen betonten großen Forschungsbedarfs gilt es die Kenntnislücken zur Geschichte der Wehrmachtjustiz in Hamburg zu verringern und die Informationsbasis zu erhöhen.

Um dies gewährleisten zu können und Anstrengungen zu bündeln, konzipierte die KZ-Gedenkstätte Neuengamme im Zuge der alljährlich von ihr zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus im Hamburger Rathaus in Zusammenarbeit mit der Bürgerschaft gezeigten Ausstellungen für das Jahr 2013 eine Präsentation zum Thema. Diese wurde unter dem Titel „Deserteure und andere Verfolgte der NS-Militärjustiz: Die Wehrmachtgerichtsbarkeit in Hamburg“ am 25. Januar 2013 durch die Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft eröffnet und bis zum 17. Februar im Rathaus unter hoher öffentlicher Aufmerksamkeit gezeigt.

Die Ausstellung und der von der KZ-Gedenkstätte Neuengamme in Zusammenarbeit mit der

Landeszentrale für politische Bildung in Broschürenform vorgelegte Katalog bieten auf neuestem Forschungsstand erstmalig einen Überblick zur Geschichte der Militärjustiz im nationalsozialistischen Hamburg. Die für diese Ausstellung geleisteten grundlegenden Forschungen bestätigten, dass Hamburg mit den Gerichten der Wehrmachtkommandantur Hamburg, des Admirals der Kriegsmarinedienststelle, des X. Armeekorps und weiteren 10 Kriegsgerichten, dem Wehrmachtuntersuchungsgefängnis in Altona und den Hinrichtungsstätten auf dem Wehrmachtsschießplatz Höltigbaum in Rahlstedt und im Untersuchungsgefängnis am Holstenglacis für die Wehrmachtjustiz reichsweit von großer Bedeutung war.

Ergänzend zur Ausstellung wurde ein vorläufiges Verzeichnis der nach kriegsgerichtlichen Urteilen in Hamburg Hingerichteten („Gedenkbuch“) vorgelegt, das Angaben zu allen 227 bisher bekannten Personen enthält, die nach kriegsgerichtlichen Todesurteilen in Hamburg zwischen dem 24. August 1940 und dem 28. April 1945 hingerichtet wurden. Neben den Angaben zur Person sind unter anderem Informationen über das erkennende Gericht, das Delikt sowie das Urteils- und das Hinrichtungsdatum und die Begräbnisorte vermerkt.

Da es sich bei dem Projekt eines „Deserteurdenkmals“ um ein Vorhaben von hoher politischer Symbolik handelt, bedarf es eines soliden wissenschaftlichen Fundaments, gesicherter Zahlen und Aussagen. Aus diesem Grunde sollen in diesem Jahr die Forschungen in sechs Teilprojekten fortgeführt werden (siehe Anlage: „Wissenschaftliche Recherchen – Aktuelle Forschungsvorhaben“). Hierzu zählt zunächst die Fortführung der Arbeiten am Hingerichtetenregister, das um die große Zahl jener Hamburger Opfer der Wehrmachtjustiz ergänzt werden soll, die nach kriegsgerichtlichen Todesurteilen andernorts, insbesondere in den von der Wehrmacht besetzten Ländern hingerichtet wurden oder anderweitig im Zuge wehrmachtgerichtlicher Verfolgung zu Tode kamen, etwa während der Haft oder in den berüchtigten Strafbataillonen. Ein zweites Projekt zu den norwegischen Verurteilten legt ein besonderes Gewicht auf das Schicksal von Ausländern, die als Zwangsrekrutierte, Kriegsgefangene und Mitglieder von Widerstandsbewegungen vor Hamburger Kriegsgerichten abgeurteilt wurden. Zwei Projekte widmen sich anhand der sehr großen Aktenüberlieferung der Spruchpraxis am Gericht des Admirals der Kriegsmarinedienststelle

Hamburg, zum einen der Rechtsprechungspraxis unter besonderer Berücksichtigung von Verfahren gegen Angehörige des Wehrmachtgefollges (in Hamburg lag die zentrale Zuständigkeit für die Besatzungen von für militärische Zwecke requirierten Handels-, Transport- und Versorgungsschiffen), zum anderen dem Richterkorps an diesem zentralen Marinegericht. Während das fünfte Projekt nach dem Umgang mit den Akteuren und Tätern der Wehrmachtjustiz in Hamburg nach 1945, nach der justiziellen Aufarbeitung, nach Karrieren und Rechtfertigungen fragt, widmet sich das sechste Projekt dem Umgang mit den Opfern der Wehrmachtjustiz nach 1945 in Hamburg, den gescheiterten Versuchen der Rehabilitierung, der Nichtentschädigung und dem späten Gedenken.

Die Forschungen sollen parallel zum Wettbewerb stattfinden. Neben dem zu schaffenden Gedenkort sollen dann auch das erweiterte Verzeichnis der Opfer der Wehrmachtjustiz in Hamburg („Gedenkbuch“) und die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in Buchform eine bleibende Erinnerung an die Deserteure des Zweiten Weltkriegs und andere Opfer der NS-Militärjustiz ermöglichen.

## 2. **Alternative Formen des Erinnerns und Gedenkens**

und

## 3. **Aktualisierung des Verzeichnisses der Hamburger Gedenkstätten/Applikation für Smartphones**

In dem im Jahr 2009 vorgelegten „Gesamtkonzept für Orte des Gedenkens an die Zeit des Nationalsozialismus 1933–1945 in Hamburg“ (Drucksache 19/4555) hat der Senat der KZ-Gedenkstätte Neuengamme eine zentrale Rolle zugewiesen. Sie arbeitet seit mehreren Jahren an Projekten zur Digitalisierung und Präsentation ihrer Ausstellungs- und Archivinhalte (Onlinestellung des Offenen Archivs und der Mediathek mit nahezu allen Inhalten der fünf Dauerausstellungen in Vorbereitung). In der Gedenkstättenarbeit wird es zunehmend wichtiger, neue Formen zu entwickeln, mit denen künftige Besucherinnen und Besucher für die historischen Ereignisse interessiert werden. Medien bekommen als Träger der Erinnerung eine immer bedeutendere Funktion, auch weil künftig Zeitzeuginnen und Zeitzeugen nicht mehr berichten können. Die Möglichkeiten des Internets, das die Zugänglichkeit zu historischen Informationen enorm erhöht hat, sind verstärkt zu nutzen. Dabei müssen partizipative Zugänge erleichtert und Informationen im Internet breiter zugänglich ge-

macht werden. Die Zugänglichkeit der Information kann neue Wege in der Vermittlung vor Ort ebnen und die Vor- und Nachbereitung eines Besuches der KZ-Gedenkstätte Neuengamme fördern.

Die Informationen, die das Portal zu den Hamburger Gedenkstätten und Erinnerungsorten ([www.gedenkstaetten-in-hamburg.de](http://www.gedenkstaetten-in-hamburg.de)) zur Verfügung stellt, sind in den letzten Monaten überarbeitet und aktualisiert worden. Der Auftritt im Internet wurde umfassend neugestaltet (Relaunch) und erhielt ein neues Design. Auch zukünftig wird das Hamburger Gedenkstättenportal federführend durch die Kulturbehörde (KZ-Gedenkstätte Neuengamme) begleitet. Die gewünschte Implementierung fremdsprachlicher Inhalte, um auf diese Weise internationalen Besucherinnen und Besuchern interaktiv eine Auseinandersetzung mit der Vergangenheit Hamburgs unter der Nazi-Herrschaft zu ermöglichen, bedarf zusätzlicher Aufwendungen, die im Rahmen der Haushaltsaufstellung für die Jahre 2015/2016 zu veranschlagen sind. Für 112 gekennzeichnete Orte von besonderer historischer Bedeutung auf dem Gelände der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, die bislang über einen Audioguide erkundet werden konnten, wurde ergänzend eine Applikation für Smartphones entwickelt. An den jeweiligen Standorten können somit zusätzliche Informationen wie Raumpläne, Fotos, Video- oder Tonaufzeichnungen aus Erinnerungsberichten per Handy abgerufen werden. Die gewünschte Entwicklung einer Applikation für Smartphones, die ein Auffinden von Gedenkstätten in Hamburg erleichtert und über diese zusätzliche Informationen bereitstellen könnte, bedarf ebenfalls zusätzlicher Aufwendungen.

Eine Vernetzung bzw. Verlinkung mit anderen Überblicksportalen zu Gedenkstätten, insbesondere den Portalen der Stiftung Topographie des Terrors ([www.gedenkstaetten-uebersicht.de](http://www.gedenkstaetten-uebersicht.de)), der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas ([www.memorialmuseums.eu](http://www.memorialmuseums.eu)) und der Bundeszentrale für politische Bildung ([www.bpb.de/geschichte/nationalsozialismus/erinnerungsorte](http://www.bpb.de/geschichte/nationalsozialismus/erinnerungsorte)), sowie zur Website [www.stolpersteine-hamburg.de](http://www.stolpersteine-hamburg.de) mit ihren Recherchemöglichkeiten zu Biografien Hamburger NS-Opfer einschließlich der Deserteure ist vorgesehen und wird derzeit vorbereitet. Die Erarbeitung von didaktischen Konzepten bleibt eine gemeinsame Aufgabe der im Bildungsbereich tätigen Behörden und Institutionen.

#### 4. Gesamtschau des Widerstands gegen den Nationalsozialismus

Wie in dem „Gesamtkonzept für Orte des Gedenkens an die Zeit des Nationalsozialismus 1933–

1945 in Hamburg“ (Drucksache 19/4555) dargelegt, werden die Verfolgtengruppen in der sich in Hamburg in den letzten Jahren und Jahrzehnten herausgebildeten Erinnerungskultur unterschiedlich stark berücksichtigt. Neben den Opfern der NS-Militärjustiz finden die sehr großen Verfolgtengruppen der in der Hamburger Kriegswirtschaft eingesetzten Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter (einschließlich Militärinternierten und Kriegsgefangenen) sowie die Opfer der „Euthanasie“ in der städtischen Erinnerungskultur bislang nur am Rande Berücksichtigung.

Zweifellos bedarf es auch vermehrter Anstrengungen, den Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Hamburg, der bislang im Stadtbild durch Tafeln, Gedenksteine oder Denkmale repräsentiert ist, zukünftig in den bestehenden Ausstellungen und Dokumentation der stadthistorischen Museen und Gedenkstätten stärker als bisher zu thematisieren. In den Ausstellungen der Gedenkstätten in Fuhlsbüttel und Neuengamme wird zwar die aktive Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus ausführlich thematisiert, aber vor allem durch eine große Zahl von Biografien und stets nur bezogen auf die an diesen Orten Inhaftierten. Deshalb wäre eine Gesamtschau wünschenswert, die die unterschiedlichen Parteien und Gruppen, weltanschauliche Milieus, Formen individuellen Protestes, der Verweigerung und solidarischen Handelns behandelt.

Stätten des Widerstands von besonderer historischer Bedeutung, die sich nicht nur auf einzelne Ereignisse oder Vorkommnisse beziehen und sich als Räumlichkeit für Dokumentationszwecke eignen, sind in Hamburg nicht vorhanden.

Als Stätte, von der aus die Verfolgung nicht nur des Widerstands, sondern nahezu aller Verfolgtengruppen, wie beispielsweise diejenige der Zwangsarbeiter, der Swing-Jugend und der Homosexuellen, zentral geplant und organisiert wurde, kommt aber das ehemalige Stadthaus, das Quartier der Polizeibehörde und der Gestapo-Leitstelle in Hamburg, in Betracht. Auch spricht für diesen Standort die zentrale innerstädtische Lage. Die von dem neuen Eigentümer vertraglich zugesagte Fläche von 750 m<sup>2</sup> für die Nutzung „Gedenkstätte“ sieht einen „Lernort mit unterschiedlichen Inhalten (Ausstellung, Seminare, Veranstaltungen, Inszenierungen, Dokumentationen) zur Nutzung des Stadthauses in den Jahren 1933 bis 1943“ einschließlich der Einbeziehung von Räumen vor, „die als historische Stätten von der Verfolgung des Widerstandes zeugen“. Der neue Eigentümer hat zugesagt, den Lernort in Abstimmung mit dem Denkmalschutzamt und der KZ-Gedenkstätte Neu-

engamme „auf seine Kosten zu realisieren sowie dauerhaft den Betrieb und die öffentliche Zugänglichkeit sicher zu stellen“. Die Eröffnung der Gedenkstätte bzw. des Lernorts ist im Zusammenhang mit der Fertigstellung der „Stadhöfe“ durch den Eigentümer für das Jahr 2016 vorgesehen.

Über die Frage möglicher Verortungen für eine stärkere Akzentuierung des Themas Widerstand in der städtischen Erinnerungskultur hinaus wird die KZ-Gedenkstätte Neuengamme weitere Anstrengungen unternehmen, diesem Thema in ihrem Seminar- und Veranstaltungsprogrammen ein noch größeres Gewicht einzuräumen.

#### Kosten

##### a) Wettbewerb

Die Kosten zur Durchführung des Wettbewerbs zur Realisierung eines Gedenkortes für Deserteure und andere Opfer der NS-Militärjustiz („Deserteurdenkmal“) betragen rd. 130 Tsd. Euro. Eine professionelle, zügige Abwicklung des Gestaltungswettbewerbes, der in Anlehnung an Architekturwettbewerbe nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW) durchgeführt werden soll, kann nur durch die Begleitung eines externen Koordinierungsbüros sichergestellt werden. Ferner sind Kosten für Gutachten, Gremientätigkeit, Anerkennungshonorare für die geladenen Künstler, Preisgelder, Kosten für die Präsentation der Wettbewerbsergebnisse als Ausstellung, die Öffentlichkeitsarbeit und der Aufbau einer Website zur Begleitung des Wettbewerbs zu berücksichtigen.

Für die Finanzierung der Verfahrenskosten werden im Haushaltsjahr 2013 Haushaltsmittel bei dem neu einzurichtenden Titel 03.3.3800.891.03 „Herrichtung eines Gedenkortes für Deserteure und andere Opfer der NS-Militärjustiz“ nachgefordert.

Die Kulturbehörde hat darüber hinaus bereits zusätzlich 60 Tsd. Euro beim Titel 03.3.3800.534.75 „Sonstige sächliche Ausgaben“ bereitgestellt, um vorbereitende Maßnahmen (Beiratstätigkeit grundlegende Forschungsrecherchen, siehe Anlage) umzusetzen. Hinzu kommen Aufwendungen der KZ-Gedenkstätte Neuengamme für erste Forschungen, die im Kontext der vom 25. Januar bis 17. Februar 2013 im Hamburger Rathaus präsentierten Ausstellung zur Wehrmachtgerichtsbarkeit entstanden (Ausstellung insgesamt ca. 55 Tsd. Euro).

##### b) Mediale Formen des Gedenkens

Mittel zur Finanzierung neuer medialer Formen des Gedenkens (Internetportal Gedenkstätten in Hamburg; App zur Erschließung des Außengeländes der KZ-Gedenkstätte Neuengamme) i.H.v. 20 Tsd. Euro sind im Haushaltsplan 2013/2014 beim Titel 03.3.3800.534.75 „Sonstige sächliche Ausgaben“ und dem mit dem Bundesbeauftragten für Kultur und Medien abgestimmten Wirtschaftsplan der KZ-Gedenkstätte Neuengamme veranschlagt.

##### c) Denkmal/Gedenkort

Die Kosten der Realisierung eines Gedenkortes für Deserteure und andere Opfer der NS-Militärjustiz („Deserteurdenkmal“) fallen im Haushaltsjahr 2014 an. Der Wettbewerb soll mit einer Kostenobergrenze von 600 Tsd. Euro ausgeschrieben werden. Die Kosten für die Realisierung des Denkmals in der Gesamthöhe von 600 Tsd. Euro werden über den Titel 09.2.9890.971.21 „allgemeine zentrale Reserve“ abgedeckt. Da Senat und Bürgerschaft sich der großen Verantwortung bewusst sind und mit diesem Projekt eine starke öffentliche Präsenz erreichen möchten, bedarf es einer künstlerisch hochwertigen Präsentation. Dies gilt in besonderer Weise bei dem favorisierten und exponierten Standort am Stephansplatz/Dammthorwall.

#### Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle,

1. von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis nehmen,
2. im Haushaltsplan 2013/2014 den Titel 03.3.3800.891.03 „Herrichtung eines Gedenkortes für Deserteure und andere Opfer der NS-Militärjustiz“ neu einrichten und im Jahr 2013 mit einem Ansatz von 130 Tsd. Euro für den Wettbewerb und im Jahr 2014 mit einem Ansatz von 600 Tsd. Euro für die Realisierung des Gedenkortes ausstatten.

Zur Deckung dieses Mehrbedarfs den Ansatz beim Titel 09.2.9890.971.21 „Allgemeine zentrale Reserve“ im Jahr 2013 um 130 Tsd. Euro und im Jahr 2014 um 600 Tsd. Euro herabsetzen.

#### Anlage

Wissenschaftliche Recherchen –  
Aktuelle Forschungsvorhaben

## Anlage 1

Projekt „Gedenkort für Deserteure und andere Opfer der NS-Militärjustiz“  
KZ-Gedenkstätte Neuengamme

Stand: 25. Februar 2013

## Wissenschaftliche Recherchen

### Aktuelle Forschungsvorhaben (z.Zt. in der Beauftragung bzw. Bearbeitung)

- Projekt 1: Fortführung der Arbeiten am Hingerichtetenregister („Gedenkbuch“)
- Projekt 2: Norwegische Verurteilte der Wehrmachtjustiz in Hamburg
- Projekt 3: Das Gericht des Admirals der Kriegsmarinedienststelle Hamburg
- Projekt 4: Richter und andere Akteure der Marinejustiz in Hamburg
- Projekt 5: Der Umgang mit den Akteuren und Tätern der Wehrmachtjustiz in der Freien und Hansestadt Hamburg nach 1945: Justizielle Aufarbeitung – Karrieren – Rechtfertigungen
- Projekt 6: Der Umgang mit den Opfern der Wehrmachtjustiz nach 1945 in der Freien und Hansestadt Hamburg: Gescheiterte Versuche der Rehabilitation, Nichtentschädigung, spätes Gedenken

Fortführung der Arbeiten am Hingerichtetenregister („Gedenkbuch“)

Integraler Bestandteil der am 25. Januar 2013 im Hamburger Rathaus eröffneten Ausstellung „Deserteure und andere Verfolgte der NS-Militärjustiz: Die Wehrmachtgerichtsbarkeit in Hamburg“ ist ein „Verzeichnis der nach kriegsgerichtlichen Todesurteilen in Hamburg zwischen 1940 und 1945 Hingerichteten“, kurz Hingerichtetenregister. In Form eines Buches präsentiert es Namen und Daten von 227 Personen, die nach kriegsgerichtlichen Todesurteilen in Hamburg exekutiert wurden. Im Vorwort enthält es den Hinweis auf die Vorläufigkeit der dargestellten Ergebnisse und stellt in Aussicht, dass diese ergänzt und vertieft werden. Hierfür sollen im Folgenden Vorschläge unterbreitet werden, die im Wesentlichen in zwei Richtungen zielen: zum einen darauf, das Register faktengeprägter zu gestalten und seine Informationsdichte für den Nutzer zu erhöhen, zum anderen sollen die Vorschläge für die Erweiterung dazu dienen, es anwendungsbezogener zu machen und mehr Möglichkeiten praktischer Nutzung zu schaffen. Hintergrund für die Vorschläge ist der derzeit in Hamburg im Fluss befindliche Prozess zur Errichtung eines Denkmals für Deserteure und andere Opfer der nationalsozialistischen Militärjustiz.

Erhöhung des Informationsgehalts

Zur Vergrößerung des Informationsgehalts wird zunächst vorgeschlagen, neben den Hingerichteten in Hamburg auch noch weitere Betroffenengruppen in den Blick zu nehmen. Personen mit einem Bezug zu Hamburg, sei es durch Geburt in der Hansestadt oder dadurch, dass sich ihr Lebensmittelpunkt dort befand, wurden nach kriegsgerichtlichen Todesurteilen in allen von der Wehrmacht besetzten Ländern hingerichtet. Dieser Personenkreis findet derzeit im Register keinen Niederschlag. Ebenso ist denkbar, das Spektrum der Aufzunehmenden dergestalt zu erweitern, dass auch Menschen Berücksichtigung finden, die anderweitig im Zuge wehrmachtgerichtlicher Verfolgung zu Tode kamen, etwa während der Haft, durch Selbstmord oder durch „Erschießen auf der Flucht“.

Daneben sollten die bereits bestehenden Registerbeiträge ergänzt werden. Zum einen ist derzeit zwar der Begräbnisort für jeden Hingerichteten verzeichnet – zumeist der Friedhof Hamburg-Ohlsdorf – der Betrachter wird allerdings nicht unmittelbar in die Lage versetzt, das Grab zu finden. Um dies möglich zu machen und um Angehörige, Interessierte usw. gezielt an eine bestimmte Grabstätte zu leiten, sollte die konkrete Grablage ergänzt werden, d.h. eine Angabe zum Grabfeld und zum Grabplatz. Besonders vor der der-

zeit laufenden Diskussion um die Kennzeichnung der Gräber von Wehrmachtjustizopfern auf dem Friedhof Ohlsdorf scheint das geboten.

Wünschenswert ist zudem eine Ergänzung der Registereinträge um Angaben zum Tathergang und den Geschehnisabläufen, wegen derer der Betroffene verurteilt wurde. Derzeit ist lediglich – soweit vorhanden – eine Angabe zum Delikt, das der Verurteilung zugrunde lag, aufgeführt. Der Leser erfährt jedoch nichts über die Ereignisse, die beispielsweise einer Fahnenflucht vorausgingen oder wie diese sich abspielte. Dies sollte in einem kurzen, dem Registereintrag hinzuzufügenden Text zusammengefasst werden.

Denkbar ist, dass das Hingerichtetenregister nach Fertigstellung in die Denkmalskonzeption integriert und später am Ort der Errichtung präsentiert wird.

#### Anwendungsbezogene Gestaltung und Nutzung

Im Diskussionsprozess um das Denkmal für Desertere und andere Opfer der nationalsozialistischen Militärjustiz wurde die Festlegung getroffen, dass es nicht der Schlussstein in der Debatte über die Verurteilten der Wehrmachtjustiz in Hamburg sein sollte. Vielmehr sollte es neben seiner Funktion als Gedenkort auch der Aufgabe gerecht werden, Anknüpfungspunkt für die weitere Auseinandersetzung mit dem Thema zu sein, etwa im Rahmen pädagogischer Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene. Unter dieser Maßgabe könnte das Hingerichtetenregister als Scharnier zwischen dem Gedenkort und seiner pädagogischen Nutzung dienen. Naheliegend ist, dass Schüler sich anhand der im Register präsentierten Einzelschicksale mit dem Thema Krieg, Militär und Kriegsdienst, den möglichen Formen von Verhaltensweisen der Betroffenen usw. auseinandersetzen. Hierfür wird vorgeschlagen, alle oder eine bestimmte Zahl der im Register aufgeführten Fälle durch die Beschaffung von Reproduktionen aus den Gerichtsakten, Ego-dokumenten und kontextualisierenden Unterlagen (Gesetzes- und Verordnungstexten usw.) dokumentarisch zu hinterlegen, um so die Basis für eine projektbezogene Arbeit zu schaffen. Die Unterlagen müssten die diversen Facetten abdecken, d.h. die verschiedenen Delikte, die Konstellationen Männer/Frauen sowie Deutsche/Ausländer und spezielle Sachverhalte wie z.B. Zwangsrekrutierung ausländischer Staatsbürger für die Wehrmacht. Mit diesen Grundlagen würden auch die Voraussetzungen geschaffen, die mit dem Denkmal verbundenen Fragestellungen in die Gegenwart zu verlängern und mit der Aktualität, wie den Auslandseinsätzen der Bundeswehr oder den Diskussionen über eine neu einzuführende Sondergerichtsbarkeit für die Streitkräfte, zu konfrontieren.

Die Materialbeschaffung würde durch Archivrecherchen und Kontakt zu Nachfahren Betroffener zu realisieren sein. Zu klären wäre anschließend die Frage, welche Stelle die Verwaltung des Materials und die fachliche Betreuung der pädagogischen Angebote (z.B. mit Hilfe von Gedenkstättenpädagogen oder -lehrern) sicherstellt.

#### Norwegische Verurteilte der Wehrmachtjustiz in Hamburg

Ein Heeresgericht verurteilte den norwegischen Forstarbeiter Inge Bjørnes im Mai 1943 in Trondheim zum Tode. Bjørnes, 1917 in Kvam/Nord-Norwegen geboren, hatte einem deutschen Besatzungssoldaten bei dem Versuch geholfen, über die norwegisch-schwedische Grenze zu fliehen. Bjørnes und dessen mitangeklagte Frau Alvhild hatten vor dem Feldgericht ausgesagt, dass sie in Geldschwierigkeiten waren als der fahnenflüchtige Wehrmachtssoldat Heinz Pigorsch eines Nachmittags an der Tür ihres Hauses klopfte. Für einen geringen Geldbetrag überließ das Ehepaar Bjørnes Pigorsch ein Paar Skier, half mit Verpflegung aus und zeigte Pigorsch den Weg Richtung Grenze. Der später wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilte Pigorsch benannte das Ehepaar Bjørnes und vier weitere Norweger als Fluchthelfer. Alvhild Bjørnes erhielt eine zweijährige Gefängnisstrafe, Inge Bjørnes wurde zu zehn Jahren Zuchthaus begnadigt und nach Hamburg verschleppt. Am 22. Mai 1944 starb er als Häftling des Zuchthauses Fuhlsbüttel an Tuberkulose.

Diese Fallgeschichte aus der Zeit der deutschen Besatzung in Norwegen steht stellvertretend für viele andere Verfahren, die die Gerichte von Heer, Marine und Luftwaffe zwischen 1940 und 1945 führten. Am 9. April 1940 hatte die Wehrmacht mit der Besetzung Norwegens begonnen. Während der bis Kriegsende dauernden Besatzungsherrschaft oblag es zunächst allein der Wehrmachtjustiz, strafrechtlich gegen norwegische Landeseinwohner vorzugehen, die gegen die Verordnungen des Reichskommissars Terboven verstoßen hatten. Darüber hinaus waren Wehrmachtgerichte selbstverständlich auch für die Strafverfolgung der eigenen Soldaten sowie der Kriegsgefangenen zuständig. Zwar übergab die Wehrmachtjustiz seit September 1941 die juristische Zuständigkeit gegenüber Landeseinwohnern der SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Gleichzeitig behielt sich die deutsche Militärjustiz jedoch weiterhin vor, dann aktiv zu werden, wenn unmittelbare militärische Belange berührt waren.

Wie das Beispiel Inge Bjørnes im oben kurz geschilderten Verfahren zeigt, wurden norwegische Zivilisten, die auf Grund von Urteilen von Wehrmachtgerichten verurteilt worden waren, nach Hamburg depor-

tiert, andere starben in ihren Heimatländern vor den Erschießungspelotons der zuständigen Truppenteile. Zwar ist die zahlenmäßige Dimension der Spruchpraxis der Wehrmachtgerichte gegen Landeseinwohner bisher unbekannt. Gleichwohl belegen regionalhistorische Forschungen, dass Hamburg die zentrale Drehscheibe für norwegische Häftlinge gewesen ist. Bereits im Jahr der Okkupation trafen nach einer Übereinkunft zwischen Wehrmacht und Reichsjustizministerium die ersten wehrmachtgerichtlich verurteilten norwegischen Zivilisten in den Strafanstalten Fuhlsbüttel ein – bis Kriegsende in ihrer großen Mehrzahl Männer. Für die Aufbewahrung stellte das Reichsjustizministerium der Wehrmacht pro Häftling und Tag 1,50 Reichsmark in Rechnung. Die Zahl der norwegischen Häftlinge stieg während des Krieges schnell an, ihren Höchststand erreichte sie im Oktober 1942 als mit 469 norwegischen Gefangenen rund ein Viertel der Häftlingspopulation aus dem skandinavischen Land in Fuhlsbüttel einsaß; die dort einsitzenden norwegischen Jugendlichen wurden nach einer Anordnung des Reichsjustizministeriums vom 1941 in die Abteilung Jugendgefängnis des Männergefängnisses Glasmoor überstellt, auch hier stellten sie die größte Gruppe unter den ausländischen Jugendlichen: Anfang 1943 waren von den 69 ausländischen jugendlichen Gefangenen 30 Norweger.

Inge Björnes starb auf Grund der furchtbaren Haftbedingungen. Aus der im Staatsarchiv Hamburg überlieferten Gefangenenpersonalakte geht hervor, dass er im Außenkommando Schülup bei Nortorf in Schleswig-Holstein bei mangelhafter Verpflegung und einem Kapo-System ähnlich dem der Konzentrationslager in feuchten Gruben Torfstechen musste. Es ist nahe liegend dass dies die Tuberkulose-Erkrankung entweder hervorbrachte oder aber lebensbedrohlich werden ließ. Die Todeszahlen der zur Zwangsarbeit eingesetzten Zuchthausgefangenen in Schülup waren sehr hoch.

Ausgehend von dieser Einzelfallbetrachtung, die in der Wanderausstellung „Deserteure und andere Verfolgte der NS-Militärjustiz: Die Wehrmachtgerichtsbarkeit in Hamburg“ dokumentiert ist, soll der im Staatsarchiv Hamburg überlieferte Quellenbestand hinsichtlich der norwegischen Häftlinge ausgewertet werden. Da den Akten zum Teil auch die Urteile der erkennenden Militärgerichte beigegeben sind, können auch im Falle der Nicht-Überlieferung der relevanten Untersuchungsakten grundlegende Aussagen zur strafrechtlichen Bewertung getroffen werden. Hinzugezogen werden für die Bewertung der allgemeinen Verfahrensweisen und Zuständigkeiten die relevanten Akten der Bundesarchive in Berlin (für das Reichsjustizministerium) und Freiburg (für Teile Überlieferung der Gerichtsakten) sowie des Reichsarchivs in Oslo (Generalakten der erkennenden Wehrmachtge-

richte, weitere Verfahrensakten). Die Ziele des Forschungsvorhabens, das in diesem Jahr mit einer Publikation abgeschlossen wird, lassen sich anhand der folgenden Fragestellungen formulieren:

- Wer waren die Norweger, die in Hamburger Gefängnissen einsaßen? (Erstellung einer Datenbank mit den zentralen Personenstandsdaten, Biogramme einzelner, exemplarischer Fallgeschichten)
- Wie wurde die Zuständigkeit der Wehrmachtjustiz gegenüber norwegischen Zivilisten begründet?
- Wie entwickelte sich die Strafpraxis gegenüber Norwegern im Laufe des Krieges?
- Wie traten die zuständigen Richter den Landeseinwohnern grundsätzlich gegenüber?
- Welche Strafen wurden auf Grund welcher Strafnormen verhängt?
- Welches waren die rechtlichen Grundlagen für die Deportation der Norwegerinnen und Norweger ins Deutsche Reich?
- Was zeigen die angewendeten Strafmaße und die verhandelten Delikte im Vergleich zur Rechtspraxis etwa in den besetzten polnischen Gebieten oder in Frankreich?
- Lassen sich Konjunkturen der Entscheidungen ausmachen, die von situativen Gegebenheiten (Besatzungssituation, allgemeine Kriegslage für die Wehrmacht usw.) abhängig sind?
- Wie lassen sich insgesamt die Haftbedingungen beschreiben? (Auch hier Bezug auf die generellen Maßnahmen und Gegebenheiten des Strafvollzugs sowie situative Momente s.o.).

Soweit die Urteile der erkennenden Gerichte überliefert sind, wird zudem eine Auflistung des an den Verfahren beteiligten Gerichtspersonals sowie der Gerichtsherrn vornehmen – dies gewissermaßen als Vorbereitung weitergehender Forschungen zu den verantwortlichen Akteuren auf Seiten des Justizapparats der Wehrmacht.

Die hier skizzierte Mikrostudie erweitert den Blick der Militärjustiz-Praxis im Zweiten Weltkrieg auf eine Akteursgruppe, die bisher in der deutschen Forschung völlig unterbelichtet ist. Gleichzeitig ermöglichen mittlerweile entstehende Spezialuntersuchungen aus Polen, Frankreich oder Luxemburg die Einordnung der zu erwartenden Erkenntnisse hinsichtlich einer projektierten Geschichte der Besatzungspolitik des Zweiten Weltkrieges in europäischer Perspektive.

Das Gericht des Admirals  
der Kriegsmarinedienststelle Hamburg:

Eine Mikrostudie zur Institutionengeschichte und  
Rechtsprechungspraxis unter besonderer  
Berücksichtigung von Verfahren gegen Angehörige  
des Wehrmachtgefolges

Im Folgenden soll das Vorhaben hinsichtlich Relevanz, Fragestellung, Methode und dem sich ergebenden Finanzbedarf umrissen werden.

Das Gericht des Admirals der Kriegsmarinedienststelle Hamburg war das bedeutendste Marinegericht in Hamburg während des Zweiten Weltkrieges. Zwar existierte in der Hansestadt auch das Gericht des Höheren Kommandeurs der Unterseeboots-Ausbildung, jedoch verlegte dieses seinen Sitz erst Anfang 1945 nach Hamburg und konnte daher keine vergleichbare Wirkung entfalten. Das Gericht des Admirals der Kriegsmarinedienststelle bestand hingegen nahezu während des gesamten Krieges. Es nahm im Frühjahr 1940 seine Tätigkeit auf und bestand bis 1946. In diesem Zeitraum war es mit mindestens 7.000 Strafsachen befasst, was rund 10 Prozent aller militärgerichtlichen Verfahren entspricht, die derzeit für Hamburg geschätzt werden. Seine Zuständigkeit erstreckte sich nicht nur auf Soldaten der Kriegsmarine, vielmehr verurteilte es in großem Umfang auch Angehörige des Wehrmachtgefolges. Hierbei handelte es sich um Personen, die zwar keinen Waffendienst leisteten, aber durch ein Vertragsverhältnis an die Wehrmacht gebunden waren und für diese spezielle Arbeiten oder Dienstleistungen verrichteten. Im Bereich der Kriegsmarine zählten dazu vor allem die Besatzungen von für militärische Zwecke requirierten Handels-, Transport- und Versorgungsschiffen, die in großer Zahl von der Kriegsmarinedienststelle Hamburg verwaltet wurden und die auch ihrer gerichtlichen Zuständigkeit unterstanden. Da das Gericht der Kriegsmarinedienststelle unmittelbar nach der Unterstellung des Gefolges der Kriegsmarine unter die Wehrmachtgerichtsbarkeit gegründet wurde, darf hier ein unmittelbarer Zusammenhang vermutet werden. Darüber hinaus übernahm das Gericht in Rechtshilfe offenbar auch Verfahren von Marinegerichten aus den in Nordeuropa okkupierten Gebieten, insbesondere aus Norwegen. Nähere Feststellungen zu Gründen und Ausprägung dieses Phänomens stehen allerdings noch aus.

Trotz der hier lediglich kurz umrissenen Relevanz des Gerichts des Admirals der Kriegsmarinedienststelle Hamburg im lokalen Kontext für den Standort und darüber hinaus, und trotz seiner Bedeutung für die juristische Sanktionierung des Handelns einer bestimmten Personengruppe – der Angehörigen des Wehrmachtgefolges – blieb es von der einschlägigen Forschung zur Marinejustiz im Zweiten Weltkrieg bis-

lang weitgehend unbeachtet. In den Studien von Walmrath und Hannemann fand es bestenfalls beiläufige Erwähnung. Lediglich die unveröffentlichte Magisterarbeit von Georg Auer aus dem Jahr 2001 schafft hier etwas Abhilfe, freilich begrenzt durch den engen Rahmen einer universitären Qualifizierungsarbeit.

Die geplante Mikrostudie soll dazu beitragen, das skizzierte Desiderat ansatzweise zu beseitigen. Realisierbar erscheint dies auch durch die überdurchschnittlich gute Quellenüberlieferung. So verwahrt das Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg/Breisgau nicht nur die Strafsachlisten des Gerichts des Admirals der Kriegsmarinedienststelle Hamburg, sondern in großer Zahl ebenfalls die Untersuchungsakten, die im Rahmen der Ermittlungen und Strafverfahren entstanden. Zudem stehen in der Deutschen Dienststelle (WASt) in Berlin die Personalakten der verurteilten Kriegsmarine-Angehörigen sowie der zivilen Seeleute als Parallelüberlieferung zu Verfügung.

Das Erkenntnisinteresse der Studie ist zweigeteilt. Teil eins lässt sich unter dem Schlagwort Institutionengeschichte zusammenfassen. So soll anhand von Generalakten übergeordneter Kommandobehörden der Versuch unternommen werden zu ermitteln, in welchem Kontext und zu welchem unmittelbaren Zweck das Gericht eingerichtet wurde. Zu vermuten ist dabei – wie oben angedeutet – dass dies geschah, um dem größeren Verfahrensanfall durch die Unterstellung des Gefolges der Kriegsmarine unter die Wehrmachtgerichtsbarkeit gerecht zu werden. Des Weiteren werden organisatorische Veränderungen hier ebenso eine Rolle spielen, wie solche in den verschiedenen Zuständigkeiten oder bei den Standorten innerhalb und außerhalb Hamburgs. Lediglich gestreift wird die Frage der Akteure am Gericht des Admirals der Kriegsmarinedienststelle Hamburg. Seine Juristen werden hinsichtlich ihrer Biographien und Tätigkeit gesondert untersucht.

Der zweite Teil der Untersuchung richtet den Fokus auf die Rechtsprechung des Gerichts. Nach entsprechender Erfassung der Straflisten-Einträge in einer Datenbank werden umfassende Aussagen quantitativer und qualitativer Natur möglich sein. Hierzu zählen etwa Angaben zur Verfahrensentwicklung über die Kriegsjahre, zur Zahl der betroffenen Personen, zu den verhängten Strafmaßen, zum Verhältnis Angehörige der Kriegsmarine gegenüber jenen des Wehrmachtgefolges unter den Verurteilten usw.

Der Gruppe der Angehörigen des Wehrmachtgefolges soll im weiteren Fortgang besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, da es sich hierbei gewissermaßen um einen Grenzfall zwischen der klassischen Klientel der Kriegsgerichte, den Militärangehörigen, und den von ihnen in bestimmten Fällen

auch abgeurteilten Zivilisten handelt. Bislang ist dieser Gruppe als Objekt kriegsgerichtlicher Rechtsprechung noch keine Aufmerksamkeit geschenkt worden. Formal gehörte der betroffene Personenkreis nicht zum Militär, unterstand also zunächst auch nicht der Kriegsgerichtsbarkeit. Da nach Ansicht der zuständigen Entscheidungsträger im Oberkommando der Wehrmacht die Tätigkeit der Angehörigen des Gefolges jedoch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen stand, ihr Dienst für das Militär unverzichtbar war und Straftaten demzufolge nach militärischen und nicht nach zivilen Gesichtspunkten beurteilt werden sollten, wurden sie Anfang 1940 der Kriegsgerichtsbarkeit unterstellt. Damit entstand die Sondersituation, dass Personen, die eigentlich Zivilisten waren, wegen militärischer und in der Regel nicht auf solche Personen anwendbarer Straftatbestände wie z.B. Fahnenflucht, abgeurteilt werden konnten. Dieser normative Akt verursachte auf der Ebene der praktischen Rechtsanwendung nicht unerhebliche Probleme, mit denen im Gerichtsalltag umgegangen werden musste. So war die betroffene Personengruppe nicht militärisch sozialisiert, sondern quasi von einem auf den anderen Tag in den militärischen Kontext überführt worden. Angehörigen des Gefolges fehlte auch in den späteren Kriegsjahren die militärische Prägung, über die Soldaten Prinzipien und Leitbilder wie Befehl und Gehorsam sowie „Manneszucht“ vermittelt bekamen. Die von ihnen unter den neuen Rahmenbedingungen verlangten Verhaltensweisen waren ihnen ebenso fremd wie ihnen die Sanktionsdrohungen für abweichendes Verhalten unbekannt waren. Eine erste Lektüre von Gerichtsakten ergab zudem, dass vielen Angehörigen des Gefolges der Kriegsmarine ihr Statuswechsel und der damit verbundene Wechsel der zuständigen Gerichtsbarkeit nicht bekannt gegeben wurde, sodass sie selbst bei besserem Wissen überhaupt nicht die Chance hatten, sich der neuen Situation anzupassen.

In der Mikrostudie soll nun die Rechtsprechung des Gerichts des Admirals der Kriegsmarinedienststelle Hamburg gegen Angehörige des Gefolges der Kriegsmarine untersucht werden. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, wie das Gericht militärische Straftaten der Betroffenen bewertete und wie es mit den angedeuteten Problemen umging. Insbesondere den dabei zum Tragen kommenden Argumentationsfiguren in den Urteilsbegründungen soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, um u.a. einschätzen zu können, ob beim Vergleich mit Urteilen gegen Soldaten der Kriegsmarine signifikante Unterschiede zu verzeichnen sind. Als Basis der Auswertung wird eine noch näher zu bestimmende Zahl von Gerichtsakten aus Verfahren gegen Angehörige des Gefolges der Kriegsmarine aus den Jahren 1940 bis 1945 dienen. Diese Akten werden hinsichtlich der Delikte, der Straf-

maße sowie der Argumentationslinien in den Urteilsbegründungen analysiert. In einem zweiten Schritt sollen die Fälle mit gleichgelagerten verglichen werden, bei denen Soldaten die Verfehlungen begangen hatten und daher vom Gericht des Admirals der Kriegsmarinedienststelle abgeurteilt wurden. Anhand dieses Vergleichs dürften sich sowohl Parallelen als auch Unterschiede in der Rechtsprechung des Gerichts gegen die beiden Gruppen ebenso zeigen lassen wie eventuell unterschiedliche oder gleichgelagerte Argumentationsstränge. Ebenso darf eine Antwort auf die Frage erwartet werden, ob ähnliche Fälle in beiden Gruppen auch ähnlich sanktioniert wurden.

Selbstredend kann die skizzierte Mikrostudie lediglich Tendenzen aufzeigen und vorläufige Wegmarken für weitere Untersuchungen setzen. Dauerhaft belastbare Ergebnisse müssen einer umfassenden Gesamtauswertung der Rechtsprechung des Gerichts des Admirals der Kriegsmarinedienststelle Hamburg vorbehalten bleiben.

Richter und andere Akteure der Marinejustiz in Hamburg:

Das Beispiel des Gerichtes des Admirals der Kriegsmarinedienststelle Hamburg

Sowohl im öffentlichen Diskurs als auch in der Zeitgeschichtsforschung hat sich unser Blick auf die Täter und Akteure des NS-Regimes im Laufe der Jahrzehnte stark verändert. Seit den 2000er Jahren wurde die Forschung und mit ihr die Täterbilder differenzierter und quellengesättigter, jedoch gibt es immer noch einen Mangel an Studien über die Verantwortlichen an den Justizmorden der NS-Zeit. Eine Ausnahme ist das große Forschungsprojekt zur NS-Justiz der Hamburger Justizbehörde aus den frühen 1990er Jahren, das einen instruktiven kollektivbiografischen Beitrag zur Geschichte der Hamburger NS-Juristen enthält. Dieser untersucht die Sozialstruktur, die politischen Bindungen sowie die personelle Entwicklung des Hamburger Justizwesens und die Karriereverläufe der Hamburger Richter und Staatsanwälte nach 1933. Ähnliche Ansätze wurden seither in einzelnen Publikationen zur NS-Justiz verfolgt, ohne dass dabei auch die juristische Praxis der jeweiligen Personengruppe während des NS-Regimes systematisch untersucht worden wäre. Zwar gibt es durch die bisherigen kollektivbiografischen Untersuchungen wichtige Einblicke in den personellen Aufbau und die strukturellen Abläufe der NS-Justiz, auch in einige Handlungsspielräume der Akteure sowie vor allem in den Aufbau der Nachkriegsjustiz, doch fehlt eine systematische Zusammenschau der Handlungspraxis der Akteure. Dies ist gerade auch für die Wehrmachtjustiz ein Desiderat. Erst der systematische Abgleich von personenbezoge-

nen Unterlagen der juristischen Akteure mit der in den Verfahrensakten aus der NS-Zeit überlieferten Spruchpraxis könnte dies liefern.

Für Hamburg bietet es sich auf Grund der vergleichsweise guten Quellenüberlieferung (Strafsachenlisten und Untersuchungsakten im Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg sowie personenbezogene Unterlagen des Marinejustiz-Personals in der Deutschen Dienststelle (WASSt) in Berlin) an, im Rahmen einer Mikrostudie eine solche Untersuchung zu den Werdegängen und der Spruchpraxis von Marinerichtern anhand des Gerichtes des Admirals der Kriegsmarinedienststelle Hamburg durchzuführen. Dieses Gericht war das bedeutendste Marinegericht in Hamburg, hier wurden in der Zeit zwischen 1940 und 1946 mindestens 7000 Strafsachen verhandelt. Ein weiterer Grund für die Auswahl dieses Gerichtes zur Untersuchung seiner Akteure ist das parallel stattfindende Forschungsvorhaben zur Institutionengeschichte und zur Spruchpraxis dieses Gerichtes unter besonderer Berücksichtigung von Verfahren gegen Angehörige des Wehrmachtgefolges. Es kann daher im Rahmen beider Projekte dasselbe Material in einer Datenbank aufbereitet werden, um eine gemeinsame Datenbasis zu schaffen. Während im Parallelprojekt der Fokus auf die Rechtsprechung gegenüber einer bestimmten Gruppe von Angeklagten, nämlich den Angehörigen des Wehrmachtgefolges, gelegt wird, soll hier speziell die Handlungspraxis der Juristen an diesem Gericht analysiert und interpretiert werden, vor allem unter den folgenden Aspekten:

- Nutzung der Ermessensspielräume,
- Handlungen des Richterkorps dieses Gerichtes insgesamt,
- Verhältnis zwischen Richtern und Gerichtsherren,
- Auswirkungen bestimmter individueller sowie kollektiver Prägungen auf die Spruchpraxis,
- Auswirkungen situativer Elemente auf die Spruchpraxis der Richter.

Staatliche Personalunterlagen sind recht gleichförmig aufgebaut und eignen sich daher zur Erfassung der biografischen Grunddaten (Jahrgang, soziale Herkunft, Gang der Ausbildung usw.). Die Geburtsjahrgänge geben Aufschluss über das Alter und die Generationszugehörigkeit der Akteure: Richter, die aktiv als Soldaten am Ersten Weltkrieg teilgenommen hatten, waren mit einem anderen Erfahrungshorizont versehen als Richter, die während des Ersten Weltkrieges noch Kinder oder Jugendliche waren. Wenn man die Generationszugehörigkeit zu der Urteilstätigkeit eines einzelnen Richters oder der Gesamtheit der Richter in Beziehung setzt, lassen sich möglicherweise Aussagen darüber treffen, inwieweit die Kriegserfahrung als

Soldat Einfluss auf die richterliche Tätigkeit im Zweiten Weltkrieg hatte.

Die Handlungen der Richter lassen sich an den von ihnen geführten Untersuchungen sowie den von ihnen verfassten Urteilen analysieren. Die entsprechenden Listen und Akten des Gerichtes werden datenbankgestützt gemeinsam mit dem Parallelprojekt in quantitativer Hinsicht nach den auftretenden Delikten, den verhängten Strafmaßen und nach der Entwicklung der Spruchpraxis im Kriegsverlauf, sowie in qualitativer Hinsicht mit Hilfe der Urteilsbegründungen, der Korrespondenz der Richter dieses Gerichtes sowie möglicherweise ihren Veröffentlichungen z.B. in juristischen Zeitschriften untersucht. Dabei wird versucht, Hinweise auf Handlungsmotive und Handlungsmuster der Akteure zu finden.

Individual- wie auch gruppenbiografische Ansätze dienen dazu, die Frage nach den Wurzeln politischen Handelns zu beantworten und dabei die Funktionsweisen eines politischen, bürokratischen oder juristischen Apparates aufzudecken und somit historische Erklärungen für gesellschaftliche Entwicklungen zu geben. Im Idealfall soll die Beschäftigung mit den Tätern und Akteuren der Wehrmachtjustiz auch Einsichten in das Interagieren der Akteure untereinander liefern, Erkenntnisse darüber, wie sie in ihr Hamburger Umfeld eingebettet waren, welche Handlungsoptionen sie besaßen und warum sie auch hier an der „Heimatfront“ den Kriegszielen Vorschub geleistet haben. Zudem spielt die Frage eine Rolle, ob und wie die Akteure in der Kriegsgesellschaft Hamburgs positioniert waren.

Quellen:

Die Überlieferung von Unterlagen des Gerichtes des Admirals der Kriegsmarinedienststelle Hamburg ist verhältnismäßig gut. Die Strafsachenlisten des Gerichtes sind im Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg überliefert und als Mikrofilme einsehbar. Kopien der Filme sind bereits für das Ausstellungsprojekt der Rathausausstellung 2013 in Hamburg angefertigt worden. Die Untersuchungs- und Verfahrensakten des Gerichtes sind ebenfalls im Bundesarchiv-Militärarchiv überliefert, müssen allerdings dort eingesehen werden. Personalakten der Marinerichter befinden sich zum großen Teil in der Deutschen Dienststelle (WASSt) in Berlin; einige dieser Akten wurden bereits im Vorfeld der Ausstellungsrecherchen eingesehen. Ergänzende Personenrecherchen müssen im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde vorgenommen werden (Personalakten der Reichsjustizverwaltung, personenbezogene Unterlagen aus dem BDC-Bestand, bei Bedarf weitere personenbezogene Unterlagen aus den Archiv-Abteilungen R und NS). Um zumindest ansatzweise Werdegänge der betreffenden Richter nachverfolgen zu

können, beispielsweise in Form von Biogrammen der Richter, sind punktuelle Personenrecherchen in Archiven in ganz Deutschland nötig (sowohl für die Zeit vor 1945 als auch die Zeit nach 1945).

Der Umgang mit den Akteuren und Tätern der Wehrmachtjustiz in der Freien und Hansestadt Hamburg nach 1945:

Justizielle Aufarbeitung – Karrieren – Rechtfertigungen

Nach dem Ende des Krieges entstand die Legende von der „sauberen“ Wehrmacht, die mit den Massenverbrechen der Nazis angeblich nichts zu tun gehabt hatte, sondern „anständig“ geblieben war. In diesem Fahrwasser schwammen ganz offensichtlich auch die Wehrmachtjuristen mit, denn in der Bundesrepublik wurde kein einziger Militärrichter juristisch für seine Taten zur Verantwortung gezogen. Zwar wurde, vor allem in der frühen Nachkriegszeit, gegen einige Richter ermittelt, doch meist kam es nicht einmal zur Anklage. Wenn angeklagt wurde, dann führte dies regelmäßig zu Freisprüchen oder Verfahrenseinstellungen. Doch damit nicht genug: es gelang vielen ehemaligen Wehrmachtrichtern recht schnell, in unterschiedlichen öffentlichen Bereichen der Bundesrepublik beruflich Fuß zu fassen. Als Richter und Staatsanwälte, als Beamte oder Politiker machten sie Karriere, viele auch als Rechtsanwälte oder in der freien Wirtschaft. Hinzu kam, dass sie sich in Form von Netzwerken gegenseitig stützten, sich Rechtshilfe gewährten und gemeinsame Rechtfertigungsstrategien entwickelten. Inwieweit sich dies alles auch in der Freien und Hansestadt Hamburg abspielte, ist Gegenstand des hier zu beschreibenden Forschungsprojektes.

In dem Forschungsvorhaben soll anhand von Entnazifizierungsakten, Justiz-Personalakten, Ermittlungsakten sowie Sachakten der Hamburger Justiz und Verwaltung untersucht werden, ob und inwieweit ehemalige Wehrmachtrichter in Justiz und Verwaltung der Hansestadt nach 1945 Fuß gefasst haben. Dabei sollen die Vorgänge um Entnazifizierung und Wiedereinstellung speziell in Hamburg untersucht werden, die Wiedereinstellungen nach Art. 131 GG, sowie die erneuten Überprüfungen ehemaliger NS-Juristen in den späten 1950er Jahren vor dem Hintergrund der Debatten um das Thema „Ungesühnte Nazijustiz“. Am Ende wird auf die gesetzlichen Lösungsversuche und den „Kompromiss“ mit dem § 116 DRiG verwiesen und beispielhaft erläutert. Des Weiteren sollen in diesem Zusammenhang die Versuche justizieller Aufarbeitung der Verbrechen der NS-Militärjustiz in Hamburg (etwa die Ermittlungen gegen Stabsrichter Holzwig und Marineoberstabsrichter Lüder) untersucht und mit den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (OGH) der Britischen Zone in diesem Themenfeld kontrastiert

werden. Besonders dieser Teil des Forschungsprojektes ist in Bezug auf ehemalige Wehrmachtrichter ein Desiderat.

Unter gruppenbiografischen Aspekten lassen sich die beruflichen Werdegänge und die Rechtfertigungsstrategien einer spezifischen NS-Funktionseelite in der Nachkriegszeit in Hamburg besonders gut erforschen. Die Untersuchung lässt sich dabei von folgenden Fragestellungen leiten:

- Gab es auch in Hamburg Bemühungen zur Bildung von Netzwerken ehemaliger Wehrmachtrichter?
- Welche Alterskohorten der ehemaligen Wehrmachtrichter konnten besonders schnell in die Nachkriegsjustiz integriert werden, welche Generationszugehörigkeiten und welche Kriegserfahrungen spielten dabei eine Rolle?
- Gibt es Zusammenhänge zwischen der Wiedereinstellungspolitik, der Fortsetzung der Karrieren in der Justiz und den ins Leere laufenden Ermittlungen gegen die ehemaligen Akteure der Wehrmachtjustiz und wie wirkte sich das auf die gescheiterte Rehabilitation der Opfer der NS-Militärjustiz aus? Wie lässt sich dieser Themenkomplex in Erinnerungs- und Gedenkdiskurse einbetten?
- Welche Strategien entwarfen die ehemaligen Wehrmachtrichter, um zu ihrer eigenen Entlastung beizutragen – oder waren gar keine besonderen Strategien notwendig? Welche Bedeutung hatte die Kontinuität eines bestimmten, von der NS-Militärjustiz geprägten Rechtsdenkens in der Bundesrepublik und der Hansestadt Hamburg?

Unter diesen Aspekten soll erforscht werden, welche Kontinuitäten und Brüche es in den Lebensläufen und Karrieren der ehemaligen Richter gab. Zugleich muss nachgezeichnet werden, auf welche Weise diese Gruppe von Akteuren in der Nachkriegsgesellschaft positioniert war, und wie es gelang, dass eine spezifische Funktionseelite des NS-Staates – begünstigt vom Fehlen einer neuen Militärjustiz als Betätigungsfeld in der Bundesrepublik – sich nahezu geräuschlos in die Nachkriegsgesellschaft integrierte.

Quellen:

Es sind in Bezug auf Justiz-Personalakten im Staatsarchiv Hamburg bereits Vorrecherchen in einem anderen Projekt geleistet worden, allerdings müssen hier auch noch weitere Personalakten gesucht und eingesehen werden, ebenso Entnazifizierungsakten der betreffenden Juristen. Zusätzlich sind auch Recherchen in den Generalakten der Hamburger Justizverwaltung notwendig, sowie in personenbezogenen Unterlagen des Hamburger Staatsdienstes. Unterla-

gen zu Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Wehrmachttrichter und Gerichtsherren befinden sich in den Abteilungen des Bundesarchivs in Koblenz und Ludwigsburg, d.h. für den Teilbereich der justiziellen Aufarbeitung der Wehrmachtjustiz sind hier Recherchen zu leisten. Schließlich sind noch weitere, ergänzende personenbezogene Recherchen zu den betreffenden Akteuren (Heeresjustiz und Marinejustiz) für die Zeit vor 1945 notwendig, um so lückenlos wie möglich auch die Werdegänge der Akteure während des Krieges nachvollziehen zu können. Zum einen wird dies im Militärarchiv geschehen, zum anderen in der Deutschen Dienststelle (WASSt) sowie dem Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde.

Der Umgang mit den Opfern der Wehrmachtjustiz nach 1945 in der Freien und Hansestadt Hamburg: Gescheiterte Versuche der Rehabilitierung, Nichtentschädigung, spätes Gedenken

Das Thema Entschädigung von Verfolgten der NS-Militärjustiz ist in der Forschung noch völlig unbearbeitet. Abgesehen von einigen verstreuten Aufsätzen, fehlt es also an quellengesättigten Darstellungen, die empirisch darlegen, welche Erfahrungen die Überlebenden der von Wehrmachtgerichten Verurteilten im Nachkriegsdeutschland machten.

Zu Hamburg dokumentiert die Wanderausstellung „Deserteure und andere Verfolgte der NS-Militärjustiz: Die Wehrmachtgerichtsbarkeit in Hamburg“ eine Fall-

geschichte, die auf einer älteren Recherche zum Zeugen Jehovas Herbert Steinadler basiert. Steinadler wurden Entschädigungszahlungen in der Bundesrepublik verweigert – und dies, obwohl er über die gesamte Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Zuchthäusern und Lagern und den brutalen Haftbedingungen leiden musste. Und in der Tat regelte das Bundesentschädigungsgesetz die Verhältnisse klar: Deserteure, „Wehrkraftzersetzer“ oder „Kriegsverräter“ waren bis vor Kurzem von jeglicher Rehabilitierung ausgeschlossen. Wer sich, aus welchen Gründen auch immer, versuchte, dem verbrecherischen Angriffskrieg der Wehrmacht zu entziehen, handelte aus Sicht der Gerichte nicht aus politischen Motiven.

Die Studie wird anhand einzelner Fallgeschichten der in der KZ-Gedenkstätte Neuengamme aufbewahrten Komitee-Akten, sich der Frage zuwenden, wie die Entschädigungspraxis unmittelbar nach dem Krieg aussah. Welchen Stellenwert hatten Akteure, die von der NS-Militärjustiz verfolgt worden waren vor den politischen Ausschüssen, denen die wehrmachtgerichtlich Verurteilten gegenüberstanden? Inwiefern haben sich diese Entscheidungen nach Gründung der Bundesrepublik bzw. nach Erlass der Bundesgesetze zur Entschädigung verändert? Welche Entwicklungen lassen sich speziell für Hamburg feststellen. Weitere Fragen wären zu klären: Welche Rolle spielten (partei-)politische Einstellungen der Antragsteller für die Entschädigungspraxis?